

seine Einbeziehung eines einschlägigen Deutungszusatzes von H. Reinde (Heimatsbuch Stormarn, 1938, 154 f.) ist dabei förderlich. Die neben den bäuerlichen Hausleuten Holsteins erscheinenden Kätner erweist C. hingegen aus neuen, noch laufenden Untersuchungen schon als spätere ständische Neubildung. Die von Hed behauptete Geltung der ständischen „tripartitio“ Altsachsens auch für Holstein bestreitet C. mit Recht.

Münster.

Sr. v. Klose.

Ludmil Hauptmann, Colonus, Barschalk und Freimann (Wirtschaft und Kultur [Dopsch-Festschrift], 1938, 170—190). Der Aufsatz will seiner Widmung entsprechend „Kontinuität“ nachweisen und sucht zu diesem Zweck die Rechte der in bayrischen Quellen des 8. bis 12. Jh.s auftretenden Barschalken zu umreißen. Da mehrfach für sie der Ausdruck „coloni“ auftaucht, sind sie von A. Dopsch und seiner Schule für Nachkommen romanischer Grundholden gehalten worden, was H. zu stützen sucht. H. wendet sich gegen die Ansicht von Herbert Klein, der in den Salzburger Quellen nur zwei Gruppen von Hörigen, Eigenleute und Zinsleute finden will (vgl. Mitt. der Ges. f. Salzburger Landeskunde 74, 1934, 9 f.); er möchte weiter Freileute, die im Freisinger Amt St. Peter am Kammersberg in Obersteiermark auftauchen, mit den Barschalken gleichsetzen und nicht mit den von H. Klein in den Vordergrund geschobenen Freisassen. Ich möchte H. zwar hinsichtlich der Darlegungen über die Rechtsstellung der Barschalken beipflichten, sehe aber darin gar keinen Gegensatz zu den Ausführungen von H. Klein, der die Barschalken als Sondergruppe neben seinen Hauptgruppen anführt. Vor allen Schlußfolgerungen und Gleichsetzungen einzelner Gruppen untereinander und mit spätantiken Zuständen möchte ich warnen; solche Behauptungen setzen eine sehr genaue Kenntnis der örtlichen Verteilung wie der Zahl der einzelnen Gruppen voraus, die uns derzeit abgeht. Die vier bekannten Barschalkengruppen von Vogtareuth, Winhöring, Erding und im Baramt des Hochstiftes Freising sind klein an Zahl, die beiden ersteren eindeutig auf Rodungen des 10. Jh.s, so daß Schlüsse auf romanische Kolonen unmöglich sind; ebenso hat die Bezeichnung „Freisassen“ in Innerösterreich nach 1500 einen völlig andern Rechtsinhalt wie in Altbayern und Salzburg zwischen 1300 und 1500.

E. K.

Adolf Zycha, Beitrag zur Frühgeschichte des deutschen Erfindersrechts. Bericht über den Stand der Frage (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 208—232). Die Ursprünge der Patentgeschichte werden an Hand wesentlicher Beispiele für die Wasser-, Metall-, Salz-, Maschinen- und Glaskünste bis ins 14. Jh. zurückverfolgt. Unklare Vorstellungen vom Schutz des Erfinders und seines geistigen Eigentums vermengen sich im späten MA. mit allgemeinen